



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.05.2010

Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

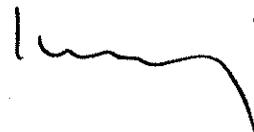
Allgemeinverfügung

1. Alle im Stadtgebiet München praktisch niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, werden ermächtigt,
 - a. gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 **Heimtierausweise** auszustellen
 - b. gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 **Proben** zur Antikörpertitrierung auf Tollwut zu entnehmen und
 - c. gemäß Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG **klinische Untersuchungen** durchzuführen.
2. Diese Ermächtigung umfasst auch die in der Praxis der/des niedergelassenen Tierärztin/Tierarztes tätigen Tierärztinnen und Tierärzte, tierärztliche Kliniken, tierärztlich geleitete, wissenschaftliche Einrichtungen sowie nicht niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einem Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, jedoch beschränkt auf die dort gehaltenen Tiere.

3. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung (außerhalb des Stadtgebietes München) oder Auflösung der Praxis.
4. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften und der Schutzvorgaben vor Tierseuchen werden folgende Auflagen verfügt:
 - a. Die Verlegung oder Auflösung der Praxis ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
 - b. Die Heimtierausweise dürfen nur von Impfstoffherstellern oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine zweistellige Firmenkennung vergeben worden ist. Die Ausweise müssen den Vorgaben der Entscheidung 2003/803/EG entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedsstaates (DE = Deutschland), einer zweistelligen Firmenkennung und einer siebenstelligen fortlaufenden Nummer zusammensetzt.
 - c. Über die Bezugsquelle, die Anzahl und die Empfänger der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter/-in mit Wohnsitz zugeordnet werden kann.
 - d. Die entnommenen Proben zur Antikörpertitrierung auf Tollwut sind stets in einem zugelassenen Labor (Vorgaben E 2004/233/EG) einzureichen.
5. Diese Ermächtigung ergeht gemäß Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs allgemein oder im Einzelfall, der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung der Auflagen.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

München, den 21.05.2010

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr



Dr. Reif
Stadtdirektor

Hinweise:

1.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Zimmer 285 eingesehen werden.

2.

Die auf Grund dieser Allgemeinverfügung erteilten Ermächtigungen erlöschen, falls nach Art. 5, 6 und 15 der VO (EG) Nr. 998/2003 oder nach Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG anderweitige bundesrechtliche oder für den Bereich des Freistaates Bayern landesrechtliche Vorschriften erlassen werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 25.05.2010

Abgehängt am:

Gründe:

1. Sachverhalt

Mit Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ist eine einheitliche Regelung für die mitzuführenden Dokumente beim innergemeinschaftlichen Verbringen bestimmter Heimtiere geschaffen worden. Die Verordnung schreibt vor, dass der Tierbesitzer bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der EU für Hunde, Katzen und Frettchen ab dem 1. Dezember 2004 einen Heimtierausweis nach dem in der Entscheidung 2004/824/EG vorgegebenen Muster mitzuführen hat. Dieser muss obligatorisch Angaben zum Tierbesitzer, Tier (Kennzeichnung und Beschreibung) und zum Impfstatus in Bezug auf Tollwut enthalten; im Fall des grenzüberschreitenden Handels zusätzlich die Bestätigung über eine klinische Untersuchung. Fakultativ sind weitere Eintragungen möglich (z.B. über andere Impfungen).

Der EU-Heimtierausweis muss von einer/einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierärztin/Tierarzt ausgestellt sein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat ist zum Erlass dieser Anordnung gemäß Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. April 2003 (GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 795) sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Rechtsgrundlage für die Anordnung in den Ziffern 1. - 5. dieser Ermächtigung sind Art. 1, 2, 3 und 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (Verordnung (EG) Nr. 998/2003) i.V.m. der Entscheidung der Kommission Nr. 2003/803/EG vom 26.11.2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedsstaaten.

Die Erlaubnis kann gemäß Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 – 5 BayVwVfG unter Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Zur bundeseinheitlichen Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Bezug auf die Entscheidung 2003/803/EG vom 26.11.2003 (ABL. EG Nr. L 312, S. 1) wurde vereinbart, dass sich die individuelle Kennnummer von des Heimtierausweises aus dem ISO-Code des Mitgliedsstaates (DE = Deutschland) und einer zweistelligen Firmenkennung, welche Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien auf deren Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vergeben werden, und einer siebenstelligen fortlaufenden Nummer, die vom Inhaber der Firmenkennung eigenverantwortlich vergeben wird, zusammengesetzt. Deshalb dürfen nur Ausweise von entsprechend registrierten Einrichtungen bezogen werden. Die geforderte Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Ausweise und zur

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Die Erfassung der individuellen Heimtierausweisnummer ist erforderlich, um die in der Entscheidung 2003/803/EG geforderte individuelle Ausweisnummervergabe ggf. nachprüfen zu können, damit dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung getragen wird. Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar.

- 2.3 Die Kostenentscheidung unter den Ziffern 6. und 7. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007, (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Dr. Reif